

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Erhebung der Filialgemeinde
Villingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

Vorlage
 des
Evangelischen Oberkirchenrats
 an die
außerordentliche Generalsynode von 1892.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Erhebung der Filialgemeinde Billingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde
 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodal-Ausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die evangelische Filialgemeinde Billingen mit Hof Nordstetten wird von ihrer seitherigen Muttergemeinde Mönchweiler losgetrennt und bildet von nun an eine selbständige Kirchengemeinde.

Gegeben Karlsruhe, den 22. April 1892.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
 Welfer.